Der Brieger
Bürgerfreund.
Eine Zeitschrift.
No. 13.
Brieg, den 30. März 1821.
Verleger Wohlfahrt. Redacteur Boysen.

Der unschuldige Vatermörder.
Eine Erzählung.
Fortsetzung.

Amalia konnte noch immer nicht sprechen. Am ganzen Leibe zitternd, und einer Ohnmacht nahe, lag sie da auf seinem Schooße, und jammerte, daß es einen Stein hätte erbarmen mögen.

„Laß mich," fuhr Vandemer fort, „laß mich ruhig den Tod der Unschuld sterben, denn ich werde diese grausame Folter nicht überleben."

„Und ich werde sterben, ehe du dahin kommst, antwortete nun endlich Amalia. Ach! ich kann nicht leben, wenn du leidest, und — so unschuldig leiden mußt. Mein Jammer wird mir das Herz abdrükken; — Ich fühle es, daß ich lebend von dir nicht wieder hinwegkomme. — Ach! Allmächtiger und Gerechter! — Ist denn keine Rettung? — Hast du denn keinen Schutz mehr für die Unschuld — kein

 Mittel

Mittel mehr, jene schrecklichen Bosheiten zu vernichten? — ist keine Liebe — keine Gerechtigkeit mehr in der Welt? — — was hat dieser arme Jüngling — was hab' ich verbrochen, daß wir diese schreckliche Strafe dulden müssen?

„Murre nicht wider Gott!" versetzte Vandemer, wer weiß, wozu es gut ist, daß wir so dulden müssen, Gott weiß es, daß ich unschuldig bin, und, — will er mich retten, so kann ich noch auf seine Hülfe rechnen, wenn ich auch schon unter Scharfrichters Händen bin."

Die Erwähnung des Scharfrichters erschütterte die unglückliche Amalia so heftig, daß sie wie todt vor Vandemers Füßen zur Erde stürzte. Der Gefangene hatte nicht so viel Kraft sie aufzuheben; seine Arme waren wie gelähmt, und sein Herz wollte ihm für Wehmuth zerspringen. Einer der beiden Soldaten, welche die Wache hatten, und diesen rührenden Auftritt mit ansahen, hob das unglückliche Mädchen auf, und trug sie, ohne Leben aus dem Gefängniß in die Wohnung des Gerichtsdieners. Thränen des Mitleids rollten seine Wangen herab, und benetzten die Arme des Mädchens, die im Tragen um seinen Hals geschlungen waren. Sobald sie ein wenig wieder zu sich kam, mußte man sie in einer Sänfte nach Hause tragen lassen. Hier fiel sie in eine Krankheit, die sie bald an die Pforten des Todes führte.

Alles schien sich nun zu dem Untergange dieser beiden Liebenden zu vereinigen. Aber die Vorsehung lebte noch, und, ohne daß sie es ahndeten, arbeitete

sie

sie an ihrer Rettung. Der Soldat, welcher Amalien aus dem Gefängniß trug, wurde den Tag darauf kommandirt, mit einem Unteroffizier und noch einem Gemeinen, Rekruten auf einem nahe bei der Stadt gelegenen Dorfe abzuholen. Sie gingen in den Gasthof des Orts, um hier ein Frühstück zu nehmen. Hier fanden sie den Bandemerschen Bedienten Storling, der aus dem Arrest entlassen; und, um sich eine Bewegung zu machen, hierher gegangen war. Er saß da bei einer Flasche Pontak, und hatte ihr schon so gut zugesprochen, daß seine Zunge anfing, sehr geschmeidig zu werden.

Das Gespräch lenkte sich bald auf den jungen Bandemer und dessen unglückliche Untersuchungsgeschichte. Der Soldat erzählte der anwesenden Gesellschaft den tragischen Auftritt, der zwischen dem Gefangenen und seiner Geliebten vorgefallen war, und schwur bei allen Teufeln, daß er die Sünde nicht auf sich haben möchte, den jungen Menschen, der ganz gewiß unschuldig sey, in ein solches Elend gestürzt zu haben. Da er einige Gläser Brandtwein getrunken hatte, die sein Blut erwärmt hatten, so machte er sich an den Storling, dessen Antheil an der Sache ihm bekannt war, und sagte:

„Mich soll der Teufel holen, wenn ich, wie er wider den jungen Menschen geschworen hätte, ich könnte nicht so ruhig bei einem Glas Weine da sitzen, wie er thut. Sag' er mir doch: hat er es denn wirklich mit gutem Gewissen beschwören können, daß der Mensch seinen Vater umgebracht hat?" —

Sterling setzte ein Glas Pontak an den Mund, und antwortete: „So wahr ich das Glas Wein hier austrinke, Herr Vandemer ist unschuldig!“

S. Wie? — und er hats doch beschworen?

St. Was hätte ich? Bleib er mir vom Leibe mit solchen dummen reden! ich habe nichts gesehen, und nichts beschworen.

S. Nun, so ist es die alte kupplerische Söllnerin gewesen.

St. Er hat Recht. Die alte Bestie fürchtet weder Gott noch Menschen.

S. Sie hat gewiß falsch geschworen.

St. Das weiß ich nicht; aber daß sie ein alter Sündenbock ist, der für Geld wohl mit dem Teufel zu thun hätte, das weiß ich.

S. Nun, will es denn die gesehen haben, daß Vandemer seinen Vater erstochen hat?

St. Freilich, denn sonst könnte er doch nicht auf die Tortur kommen.

S. Du lieber Gott! und der junge Mensch ist doch so unschuldig, wie die Sonne; da will ich darauf leben und sterben. Es muß da gewiß was vorgegangen seyn, das vor Gott und Menschen abscheulich ist. Gott aber wird es gewiß noch an Tag bringen, und hernach mag ich die Strafe mit euch, Schelmen-Bagage nicht theilen.

St. Was? — Schelmen-Bagage? wen meint er? meint er mich mit? Da soll ihm der Henker das Licht halten. Sag er mir, ob er mich mit meint?

S. Nun, nun! nur nicht so oben hinaus! ich meine alle, die den guten jungen Menschen ins Unglück gestürzt haben.

St. Da bin ich nicht dabei. Das mag die Söllnerin und — die Madame verantworten.

S. Ja, ja! Die Madam — die mag mir auch die rechte seyn. Ich glaube, daß die am meisten Schuld daran ist. Die Leute sprechen alle, daß sie ein grundschlechtes Weib sey, das die Jungfer Jungleben nicht leiden kann, und bloß um dieser Willen den jungen Herrn bei seinem Vater angeschwärzt hat.

St. Je nun, halb und halb, aber allein ist das die Ursache nicht.

S. Was denn sonst?

St. Das weiß ich nicht. Kurz — die Madam — sie ist zwar wohl meine Herrschaft — aber, aber — —

S. Das Ding ist nicht richtig. Da will ich mich darauf hängen lassen — Nicht wahr? —

St. Gehängt würde er nicht. Da wäre er sicher.

S. Es ist doch das himmelschreiendste Unrecht. Das arme Mädchen, die Jungfer Jungleben dauert mich am meisten, die verliert ihren Bräutigam, und muß am Ende auch daran glauben; denn wer seinen Bräutigam unter des Scharfrichters Händen sehen soll —

Hierauf antwortete Storling kein Wort mehr sondern ließ sich noch eine Flasche Wein geben. Der Soldat hingegen sprach noch Manches von der Sache, und äußerte öffentlich seine Meinung, daß Madam

Ban-

Vandamer, die Söllnerin und Storling das Unglück des jungen Menschen zusammen geschmiedet haben müßten.

In einer Ecke des Zimmers saß ein Reisender, der zu Pferde gekommen war, und bei seiner Pfeiffe Tabak und Tasse Koffee dem Gespräche der Soldaten mit Storlingen sehr aufmerksam zugehört hatte. Er war ein Mann von etliche und vierzig Jahren, hatte eine freundliche offene Miene, und trug eine sehr schöne Reisekleidung. Der Wirth hatte seinen Bedienten schon gefragt, wen er in seinem Herrn vor sich zu sehen die Ehre hätte, aber weiter nichts erfahren können, als daß es niemand wisse.

Dieser Fremde schien seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, als der Soldat die Jungfer Jungleben nannte. Er trat aus seinem Winkel hervor und fragte: Wer ist denn diese Jungfer Jungleben?

Ja, ich weiß weiter nichts von ihr, antwortete der Soldat, als daß sie die Jungfer Jungleben heißt, und ein Mädchen ist, wie aus dem Ey geschält, in das ich mich selbst verschammerirt haben würde, wenn ich sie eher als Herr Vandemer gekannt hätte.

Der Fremde versetzte: Er wird doch wohl wissen, von welchem Stande sie ist, und wer ihre Eltern sind?

Hier nahm der Unteroffizier, der mit zugegen war, das Wort, und sagte: Darüber kann ich Ihnen bessere Auskunft geben, mein Herr, denn ich kenne fast alle Leute in der Stadt. Unser einer läuft ja immer

visi-

visitiren herum, und da muß man ja doch die Leute kennen lernen, besonders die hübschen Mädchen.

Fr. Nun, so thu er mir den Gefallen!

U. Ja, ja! wenn Sie es erlauben. Sie hat bloß den Fehler, daß sie arm ist. Ihr Vater ist Justiziarius in Breslau gewesen. Vermuthlich hat seine Handthierung seinen Kindern keinen Segen gebracht, ich wenigstens möchte kein Advocat seyn, und wenn ich tausend Prozesse führen sollte. Denn vor Advocaten und Bettelbrodt bewahr uns lieber Herre Gott! — ist ein altes Sprichwort, und ein wahres Wort. Da will ich lieber Unteroffizier seyn, und mich täglich für zwei Groschen satt essen; ich behalte doch ein ruhiges Gewissen dabei, und niemand kann mir nachsagen, daß ich jemand um das Seinige brächte. Da wollte ich Ihnen hundert Beispiele erzählen. — —

Fr. Laß er das jetzt nur gut seyn; sag' er mir lieber noch mehr von der Jungfer Jungleben.

U. Es ist wahr, ich wäre bald von ihr abgekommen. Aber so geht es, wenn man so viel Leute kennt, wie ich. Man kommt von einem aufs andere. Mein Kapitain pflegt immer zu sagen: er ist ein wahres Archiv von Neuigkeiten, Plappermann! nur spricht er Bischen gar zu viel. — Je nun, jeder Mensch hat seine Fehler. Das ist nun einmal der meinige, und —

Fr. Er vergißt die Jungfer Jungleben schon wieder, guter Freund! wie kommt sie denn hierher, da sie, wie er sagt, aus Breslau ist.

U. Sie ist mit ihrer Schwester, die Madam Well heißt, hieher gezogen, und nun ernähren sich beide von Putzmachen.

Fr. Ist denn diese Mad. Well auch aus Breslau?

U. Ja wohl, die arme unglückliche Frau! sie hat mich vielmal gedauert, wenn ich sie so gesehen habe.

Fr. Warum denn?

U. I! von wegen ihres Mannes, der ein gottloser Mensch seyn muß. Denn von seiner Frau zu laufen, und sie so im Elend sitzen zu lassen, das halte ich für eine große Sünde, die ich mir nimmermehr zu vergeben wüßte. Ich bin zwar noch nicht verheirathet, aber wenn ich es wäre, so würde ich gewiß bei meiner Frau bleiben, es möchte mir auch noch so trübselig gehen.

Fr. Wer ist denn ihr Mann? und warum ist er denn von ihr gelaufen.

(Die Fortsetzung folgt.)

In das, auf der 122ten Seite in dem Bürgerfreunde von voriger Woche enthaltenen Gedicht, haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen. —

in der zwelten Zeile gewählt, statt geweiht;
in der 8ten Zeile welche, statt welchen;
in der 11ten Zeile Tadel, statt Takt;
in der 13ten Zeile gewähre, statt gewähren.

Verspätete Anzeige.

Aus Versehen ist in dem Bürgerfreunde No. 11. Seite 112. der letzte Vers des Gedichts, nach dem Wunsche des Verfassers, dahin abzuändern vergessen worden:

Und erstark' mir den Geist, künftig zu höherem Lob.

W.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Bräuerei und Brandtweinbrennerey des Domainen Rent-Amts Brieg soll im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf und resp. zur Erb-Verpachtuug gestellt werden.

Es gehören zu derselben:

1) das Schenk-Gebäude, von 72 Fuß Preuß. lang und $42\frac{1}{2}$ Fuß tief, mit einer großen Schankstube, einer geräumigen Flaschen-Kammer, einem gewölbten Backhause, einer Küche, nnd unterm Dache zwey Giebel-Stuben nebst einer Küche;
2) im Souterrain gewölbte Keller,
3) das dem Schankhause gegenüber steheude Brauhaus, 165 Fuß in der äußern, und 88 Fuß in der Hof-Fronte lang, und 36 Fuß tief, nebst Malz-Dörre, geräumigen Tenne und Malz-Stock.
4) die unmittelbar an die Bräuerei stoßende Brandtweinbrennerei, massiv gebaut, mit Kreuzgewölben, 56 Fuß lang, 36 Fuß tief, mit einem massiven Fronten Vorbau von 39 Fuß Länge, $6\frac{1}{4}$ Fuß Breite.
5) das Brauer- und Brenner-Wohnhaus, 50 Fuß lang, $19\frac{1}{2}$ Fuß tief, 3 Stock hoch, massiv, mit 3 bewohnbaren Zimmern.
6) Zwei Schwarzvieh-Ställe, wovon der eine $54\frac{1}{2}$ Fuß lang und $26\frac{1}{4}$ Fuß tief, der andere aber $28\frac{1}{2}$ Fuß lang und $26\frac{1}{2}$ Fuß tief ist.

Dieser jetzt beschriebene Stall bleibt jedoch vom Verkauf ausgeschlossen.

7) ein Urinir-Schuppen 16 Fuß lang, 6 Fuß breit,
8) ein Staketen-Zaun von 135 Fuß lang, 7 Fuß hoch,
9) ein Theil des Schloßhofs-Raums, welcher in der Charte näher bezeichnet ist,

10) das eiserne Inventarium an Brauerey und Brennerey-Geräth, welches der Pächter zurück zu gewähren hat, — nach den gefertigten besondern Inventarien.

Mit veräußert wird:

11) das Verlags-Recht der zwangspflichtigen Kretscham,

und zwar

I. mit Bier und Brandtwein.

a) des Kretscham zu Bankau,
b) — — — Bärzdorf,
c) — — — Zindel,
d) — — — Groß-Döbern,
e) — — — Klein-Döbern,
f) — — — Tschöplowitz,
g) — — — Moselach,
h) — — — Limburg,

II. Nur mit Brandtwein, nicht aber mit Bier.

a) der Kretscham zu Briesen,
d) — — — Grüningen,
c) — — — Michelwitz,
und
b) — — — Scheidelwitz.

Der Termin zu dieser Arrende-Veräußerung ist auf den 16ten April d. J. in dem Geschäfts-Locale des Rent-Amts zu Brieg Vormittags um 10 Uhr, vor dem Rent- und Justiz-Amte anberaumt worden; bei welchem Erwerbslustige die Bedingungen 14 Tage vor dem Termin einsehen können. Auch werden solche von da an in unserer Domainen-Registratur ausgelegt werden.

Wofern die Veräußerung nicht von statten gehen sollte, wird den folgenden Tag, als den 17ten k. M. das Ausgebot der Arrende zur anderweitigen Zeitverpachtung geschehen. Breslau, den 15ten März 1821.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung wegen Veräußerung der Grüninger Teich-Ländereien.

Die beiden, zum Domainen-Amte Brieg gehörigen, eine Meile von Brieg und ein und eine halbe Meile von Ohlau entfernten Dorfe Grüningen belegenen sogenannten Teichländereien sollen im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft oder verpachtet werden.

Diese Ländereien bestehen

1)	Aus dem Pfaffenteich von	9 Morg.	16 □R.
2)	— — Alt-Teich von	12 —	147 —
3)	— — steinernen oder Qual-Teich . . .	6 —	68 —
4)	— den vier Hältern, den zwei Krumteichen und dem kleinen Teiche, dem 1ten und dem 2ten Theil des Mittel-Teichs, nebst dem Hansen-Teich, zusammen von	24 —	9 —
5)	— dem Trespen-Teich von	6 —	119 —
6)	— — Hecht-Teiche, dem 1ten und dem 2ten Theil des Gersten-Teichs von .	29 —	70 —
	überhaupt aus	88 Morg.	69 □R.

Der größere Theil dieser Teiche enthält Wiesewachs, und nur der mindere Ackerland; auch ist das darinn stehende Holz Gegenstand der Veräußerung.

In der Hinsicht, daß die Einsaßen von Grüningen wünschen dürften, die Teich-Grundstücke durch Kauf oder Erbpacht eigenthümlich an sich zu bringen, sind dieselben, wie der ausgehängte Anschlag nachweist, in kleine Theile von zwei bis drei Morgen zerlegt und gewürdigt worden.

Gleichwohl soll es gestattet seyn, auf einzelne und auf die gesammten Teiche zugleich zu bieten, und behält die Regierung sich den Zuschlag vor. Zur

Zur Veräußerung durch Kauf oder Erbpacht ist ein Bietungs-Termin auf den 18ten April d. J. Vormittags um Neun Uhr vor dem Steuer- und Rentamt zu Brieg, im dortigen Amts-Locale, anberaumt, woselbst auch die Anschläge und Bedingungen von jetzt an, eingesehen werden können.

Wenn die Licitation zur Veräußerung nicht von entsprechendem Erfolge seyn sollte, wird den 19. April c. von gedachtem Amte ein Licitations-Termin zur Zeitverpachtung abgehalten werden, worüber die Bedingungen gleicher Stätte zur Einsicht ausliegen; und es ist auch die Zeitpacht aufs Ganze und einzelne Teiche gestellt. — Erwerbs- und Pachtlustige können ihre Gebote in jenen Terminen, nach vorherigem Ausweise über ihre Zahlungs-Fähigkeit, abgeben.

Breslau, den 23ten März 1821.

Königl Preußische Regierung IIte Abtheilung.

Amtsblatt 1821 Stück XI. No. 39.

wegen der Form der Gemäße.

Das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe hat mittelst Rescripts vom 1. Decbr. v. J. zu bestimmen geruhet, daß alle im öffentlichen Verkehr vorkommenden Gemäße zwar genau den durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung bestimmten körperlichen Inhalt haben müssen, auf eine bestimmte Form der Gemäße nur in so weit strenge zu halten sey, als solche ausdrücklich vorgeschrieben worden.

Breslau, den 9ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 30ten Mai 1820 muß die Gewerbesteuer monatlich vom 1ten bis 8ten Monatstage in die Gewerbesteuer-Casse abgeführt werden. Diese Vorschrift ist nun zwar in denjenigen gedruckten Bekanntmachungen, die ein jeder hiesige Gewerbtreibende Einwohner von uns erhalten hat,

hat, und demnächst in mehreren Blättern des hiesigen Bürgerfreundes enthalten; demohngeachtet aber wird sie von vielen Zahlungspflichtigen unbeachtet gelassen, und die Steuer weit später abgeführt. Die bey dem Cassengeschäft unumgänglich nothwendige Ordnung bestimmt uns, der gedachten Nachläßigkeit streng entgegen zu arbeiten, und darauf zu bestehen, daß die oben bezeichneten Zahlungstage pünktlich und bei unerläßlicher Anwendung der vorgeschriebenen Zwangsmittel inne gehalten werden. Auf nichtige Einwendungen, und insbesondere darauf, daß es in andern Städten anders gehalten werde, können und werden wir durchans keine Rücksicht nehmen, da nur das Gesetz nnd nicht der Gebrauch in andern Städten uns zur Richtschnur dienen kann. Wir machen diesen unsern Beschluß hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt, und empfehlen zugleich die schuldige Bescheidenheit gegen die zum Empfange der Steuer bestimmten Offizianten mit der Warnung, daß wir gegen diejenigen, die es sich ferner beikommen lassen sollten, gegen die Beamten ungebührliche Reden auszustoßen, nach aller Strenge zu verfahren entschlossen sind, zumal da diese Beamten nicht den entferntesten Einfluß auf den Steuersatz und dessen Vertheilung haben, vielmehr lediglich dasjenige vollziehen müssen, was ihnen von der vorgesetzten Obrigkeit übertragen worden ist. Brieg, den 23. März 1821. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 9. §. 190. und Theil II. Tit. 20. §. 1146. — 1148., bringen wir hiermit das Verbot des Hechtschießens, Hechtstechens, Angelns und Fischens von Seiten der hierzu nicht berechtigten Personen mit dem Beifügen in Erinnerung: daß die Uebertreter, außer der ordentlichen gesetzmäßigen Bestrafung: auch noch den Verlust der Fischereigeräthschaften zu erwarten haben. Brieg, d. 22. März 1821.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Kreuz-Erfindungs-Jahrmarkt zu Falkenberg wird nicht am 30. April, sondern am Mittwoch den 2. May d. J. abgehalten werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Brieg, d. 26. März 1821.

Königl. Preuß. Polizey-Amt

Bekanntmachung.

Das Verbot des Abschneidens und Einbringens der Baumwipfel zu den sogenannten Sommern sowohl, als auch überhaupt das Verbot wegen des Beschädigens der Bäume in den Alleen und an den Landstraßen, bringen wir hiermit mit dem Beifügen in Erinnerung: daß auf ersteres Vergehen eine achttägige Gefängnißstrafe und die Zahlung von 8 Sgr. für den Denuncianten, und auf letzteres Vergehen eine weit strengere Ahndung festgesetzt ist, und daß die Entdecker von Frevlern letzterer Art nach Umständen eine Belohnung bis zu 10 Rt. zu erwarten haben. Brieg d. 21. März 1821.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Bekanntmachung wegen Jagd-Verpachtung.

Es soll zu Folge Verfügung des Königlichen Hochlöblichen Consistorii für Schlesien zu Breslau die Jagd-Benutzung auf den Feld-Marken der zum Königlichen Stift-Amte Brieg gehörenden Dorfschaften

Schönau und
Jägerndorff

im Briegschen Creise, und der Ohlauschen Creis-Dörfer

Schwoike und
Gros-Peiskerau

auf die 3 Jahre vom 1ten Junii 1821 bis ultimo May 1824 im Wege der öffentlichen Licitation anderweitig verpachtet werden. Es ist daher zu dieser Verpachtung ein Termin auf den 10ten April c. a. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, welcher im Königlichen Creis-Steuer-Amte zu Brieg abgehalten werden

wird.

wird. Die Pachtlustigen haben sich am gedachten Tage hierselbst einzufinden, und ihre Gebothe abzugeben. Der Zuschlag kann jedoch erst nach Eingang der Genehmigung der vorgedachten hohen Instanz erfolgen.

Brieg, den 18ten März 1821.

Königl. Preuß. Briegsche Stifts=Amts=Administration.

Anzeige.

Ein Capital von 1750 Rthl. Court. ist gegen pupillarmäßige Sicherheit, fünf Prozent Zinsen und ein Vierteljährige Aufkündigung sofort auszuleihen.

Brieg, den 26ten März 1821.

Königl. Stifts=Gerichts=Amt.

Bekanntmachung.

Dem Publiko und besonders demjenigen Theile der Bürgerschaft und den hiesigen Einwohnern, welche ihre Kinder in eine der hiesigen Elementar=Schulen schicken, machen wir hiermit bekannt, daß die diesjährigen Frühlings=Schul=Prüfungen

den 11ten April in der evangelischen Knabenschule,
— 12ten April in der katholischen Schule,
— 26ten April in der Mädchenschule und
— 3ten Mai c. in der Armenschule

Statt finden werden, und laden hierzu Eltern und Jugend=Freunde hiermit ein. Brieg, d. 24. März 1821.

Die Schulen=Deputation.

Der Mißdeutung vorzubeugen.

Es ist die Willenserklärung meines Arztes, daß ich zur Vermeidung schmerzlicher Uebel meine Höflichkeit nicht mehr, durch Kopfentblößung auf Straßen, Spaziergängen oder Gärten, bezeugen soll, und meine Pflicht ist es, dieser Willenserklärung Folge zu leisten.

Sauermann.

Verloren.

Ein Buch in grauen Pappband gebunden, Schauspiele enthaltend, ist verloren gegangen. Der ehrliche Finder beliebe es gegen eine Belohnung in der Wohlfahrtschen Buchdruckerey abzugeben.

Wohnungs-Veränderung.

Einem hochzuverehrenden Publiko zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich von heute an auf der Aepfelgasse bey dem Herrn Bäckermeister Milde in der Mitteletage, vornheraus wohne. Mit dieser Anzeige vereinige ich zugleich die Bitte, mich ferner wie bisher mit Ihrem gütigen Zutrauen zu beehren. Schwartz, Bibliothekar.

Lotterie-Anzeige.

Bei Ziehung der 3ten Classe 43ter Lotterie sind folgende Gewinne in mein Comptoir gefallen, als: 75 Rthl. auf No. 33938. — 60 Rthl. auf No. 34682. 50 Rthl. auf No. 33923. — 40 Rthl. auf No. 16635. 24073. 58791. — 25 Rthl. auf No. 3239. 7226. 32. 89. 9563. 95. 16613. 50 24025 58748 und 95. Die Renovation der 4ten Classe, (deren Einsatz für das ganze Loos 5 Rt. 4 gr. in Golde oder 6 Rt. Court., das halbe Loos 2 Rt. 14 gr. in Golde oder 3 Rt. Court., und für das Viertel-Loos 1 Rt. 7 gr. in Golde 1 Rt. 12 gr. Courant ist) nimmt sofort ihren Anfang, und muß bei unvermeidlichem Verlust des weitern Anrechts bis zum 10ten April a. c. geschehen seyn. Loose zur 32ten kleinen Lotterie, Auszüge der Geschäfts-Anweisung zum Gebrauch der Spieler a 2 Sgr. Court. und Prämien-Scheine nebst den dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheinen sind zu haben bei

dem Königl. Lotterie-Einnehmer Böhm.

Zu vermiethen.

Ein Pferdestall und ein geräumiges Vorhaus ist zu vermiethen und sogleich zu beziehen. Das Nähere erfährt man auf der Paulauer Gasse bei dem Seiffensieder Materne.

Zu verkaufen.

Eine noch neue Stuben-Uhre mit messingnem Werk, gutem Gewichte und einem ganz neuen Uhrkasten ist zu verkaufen beim Tischler Winkler, Zollgasse No. 2.

Zu verkaufen.

Vor dem Breslauer Thore No. 17 ist Buchsbaum Ellenweise oder im Ganzen zum Verpflanzen zu verkaufen. Kramer.